

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/042a/2010/B
LSchK Reg.-Nr. 23/09

Beschluss

In der Sache

H. J. B.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

g e g e n

DIE LINKE.S., Landesvorstand

- Antragsteller und Berufungsgegner -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15.01.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Berufung wird zurückgewiesen. Ein Wiedereintritt ist nur über den Parteivorstand möglich.

Begründung:

I.

Anlass des Ausschlussverfahrens gegen den Berufungsführer sowie gegen den Genossen J. H., dessen Berufung die BSchK bereits mangels Begründung durch Beschluss vom 08.11.2010 (Az: BSchK/42b/2010) als unzulässig zurückgewiesen hatte, waren Vorwürfe im Vorfeld sowie im zeitlichen Zusammenhang mit den Landtagswahlen im Saarland am 30.08.2009. Hinsichtlich des Sachverhalts kann weitgehend auf die Entscheidung der LSchK Bezug genommen werden.

Im Wesentlichen ging es im Verfahren vor der LSchK um folgende Vorwürfe: Der Berufungsführer habe nach Unstimmigkeiten bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Landtagswahl im Wahlkreis N. am 08.03.2009 nicht das parteinterne Wahlanfechtungsverfahren verfolgt, sondern sich zusammen mit der Genossin G. S. direkt an den Kreiswahlleiter gewandt und diesen auf angebliche Rechtsverletzungen bei der Wahlversammlung in N. hingewiesen. Dadurch habe er bewusst die Zulassung der Liste der Partei DIE LINKE gefährdet. Am 18.08.2009 habe der Berufungsführer sich zusammen mit der Genossin G. S. sowie mit dem inzwischen rechtskräftig aus der Partei ausgeschlossenen J. H. an einer von Rechtsanwalt H.-G. W. einberufenen Pressekonferenz beteiligt, auf der öffentlich der Vorwurf von Rechtsverletzungen bei der Listenaufstellung der Partei DIE LINKE zur Landtagswahl erhoben wurde, was in der regionalen Presse große Resonanz hervorgerufen habe und die Partei DIE LINKE mit Vorwürfen hinsichtlich undemokratischer Praktiken unmittelbar vor der Landtagswahl konfrontiert habe. Schließlich habe der Berufungsführer – ebenfalls zusammen mit anderen – Strafanzeige gegen Genossen erhoben, die als Listenverantwortliche entsprechende eidesstattliche Versicherungen zum ordnungsgemäßen Zustandekommen der Kandidatenliste im Wahlkreis Neunkirchen abgegeben hätten.

Die LSchK hat mit Beschluss vom 27.03.2010 (Reg.-Nr. 23/09) den Berufungsführer und J. H. aus der Partei ausgeschlossen und sich zur Begründung insbesondere auf folgende Erwägungen gestützt: Das Verhalten des Berufungsführers bei der Pressekonferenz sei eine „förmliche Agitation gegen die eigene Partei“ und die Erstattung der Strafanzeige eine nicht hinnehmbare Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüber den Mitgliedern der Partei. Durch dieses pflicht- und satzungswidrige Verhalten habe der Berufungsführer der Partei auch einen erheblichen Schaden im Sinne des § 3 (4) der Bundessatzung zugefügt, da er das negative Bild der Partei in der Öffentlichkeit insbesondere so kurz vor der Landtagswahl jedenfalls mit zu verantworten habe. Diese Loyalitätspflichtverletzungen seien so schwerwiegend, dass die LSchK davon ausging, dass der Berufungsführer auch in Zukunft seine Pflichten als Mitglied der Partei im Sinne eines solidarischen Zusammenwirkens nicht mehr erfüllen werde.

Der Berufungsführer legte mit Schreiben vom 17.05.2010 „Beschwerde“ gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) Saar ein und begründete diese innerhalb einer von der BSchK gesetzten Frist.

Der Berufungsführer führt zur Begründung seiner Berufung im Wesentlichen formalrechtliche Mängel an, derentwegen der Schiedsspruch der LSchK schon keinen Bestand haben könne. Hierzu trägt er insbesondere vor, dass Beschlüsse der LSchK zu Verfahrensentscheidungen und insbesondere die Ablehnung der durch die Genossin G. S. gestellten Befangenheitsanträge vom 26.03.2010 rechtswidrig zustande gekommen seien. Im Übrigen habe der Berufungsführer ebenso wie die Genossin G. S. und J. H. zunächst parteiintern versucht, eine Korrektur der rechtswidrig zustande gekommenen Kandidatenliste im Wahlkreis N. zu erreichen. Erst als sich eine Korrektur –auch wegen der engen Fristen für die Listeneinreichung zur Landtagswahl – nicht als durchführbar erwies, habe der Berufungsführer sich mit den Genannten zusammen im Interesse der verantwortungsvollen Rolle einer Partei in einem demokratischen Gemeinwesen dafür entschieden, den Kreiswahlleiter und die Öffentlichkeit über die Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Landtagswahl im Wahlkreis N. zu informieren. Letztlich seien es Vertreter des Berufungsgegners gewesen, die unwahre Ausführungen zum Verfahren der Listenaufstellung gemacht hätten. Der Berufungsführer habe nur seine ihm aus den gesetzlichen Wahlvorschriften obliegenden Pflichten erfüllen wollen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung war zurückzuweisen, da sie nicht von der Mehrheit der Bundesschiedskommission (BSchK) als begründet angesehen wurde.

Mit seiner formalen Rüge hinsichtlich der Befangenheitsentscheidung konnte der Berufungsführer schon deshalb nicht durchdringen, weil er selbst diesen Befangenheitsantrag gar nicht gestellt hatte. Die BSchK teilt zwar die Auffassung des Berufungsführers, dass die Abläufe hinsichtlich des Zustandekommens der Entscheidung über die Befangenheit nicht ganz frei von Rechtsfehlern gewesen sein dürften, jedoch konnte sich der Berufungsführer hierauf nur berufen, wenn diese Rechtsfehler auch ihm gegenüber Wirkung entfaltet hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall, da er sich dem Befangenheitsantrag nicht angeschlossen hatte und auch keine allgemein auf das Verfahren wirkenden weiteren Rechtsfehler vorgetragen hat.

Auch den materiellen Rügen des Berufungsführers konnte sich die BSchK mehrheitlich nicht anschließen, da die Entscheidung der LSchK letztlich insbesondere wegen der Teilnahme des Berufungsführers an der Pressekonferenz am 18.08.2009 und des damit ausgelösten Schadens für die Partei inhaltlich Bestand haben konnte.

Die übrigen Vorwürfe schienen allerdings nach umfassender Würdigung nicht ausreichend, um einen Parteiausschluss zu begründen.

Dies betrifft zunächst die Information des Kreiswahlleiters durch den Berufungsführers. Zwar betont auch die BSchK in ihren Entscheidungen, dass ein parteiinternes Verfahren zur Korrektur von vermeintlich rechtswidrigen Beschlüsse bzw. Listenaufstellungen grundsätzlich Vorrang vor externen oder gerichtlichen Beschwerdeverfahren haben müsse. Jedoch hat die BSchK vorliegend letztlich zugunsten des Berufungsführers unterstellt, dass dieser sich – wohl auch beeinflusst durch die Kampagne seines offensichtlich einer anderen Partei nahestehenden anwaltlichen Beistands, des Rechtsanwalts W., der ja dann auch die Anfechtung der Landtagswahl aus diesen und anderen Gründen betrieb – nach einer erfolglosen Wahlanfechtung durch die Genossin G. S. wegen des Zeitdrucks im Zusammenhang mit der Listeneinreichung nicht mehr anders zu helfen wusste, als den Kreiswahlleiter auch offiziell über die Unregelmäßigkeiten bei der Kandidatenaufstellung in N. zu informieren. Der Berufungsführer hat insoweit glaubhaft in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass er angesichts der strengen Wahlvorschriften geglaubt habe, keine andere Wahl zu haben, um die Partei vor einem schweren Wahlfehler zu bewahren.

Ähnliche Erwägungen gelten hinsichtlich der Strafanzeige gegen die für die Einreichung der Kandidatenliste verantwortlichen Genossinnen und Genossen. Der Berufungsführer war selbst nicht Initiator der Strafanzeige, sondern meinte, sich dieser quasi zwangsläufig anschließen zu müssen, da er dem Kreiswahlleiter ja selbst die Unregelmäßigkeiten bei der Listenaufstellung gemeldet habe. Er meinte, keine andere Wahl gehabt zu haben. Hier muss sich der Berufungsführer allerdings zunächst entgegenhalten lassen, dass jeder grundsätzlich die Wahl hat, ob er eine Strafanzeige einreichen oder unterstützen will. Dessen muss sich auch der Berufungsführer bewusst gewesen sein. Andererseits ist es – leider – inzwischen bereits in mehreren Fällen vorgekommen, dass sich Mitglieder der Partei gegenseitig mit strafrechtlichen oder auch zivilrechtlichen Verfahren überziehen. Dies stellt zwar grundsätzlich einen Verstoß gegen den Grundsatz solidarischen Miteinanders in der Präambel der Bundessatzung dar, ist für sich genommen jedoch noch nicht hinreichend, um einen Parteiausschluss zu begründen. Denn der Umstand, Mitglieder derselben Partei zu sein, schließt ja nicht von vornherein die jeder und jedem zur Verfügung stehenden straf- und zivilrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten aus. Letztlich darf und muss von den Mitgliedern unserer Partei jedoch erwartet werden, dass sie sich zuerst um eine parteiinterne, solidarische Konfliktlösung bemühen, bevor die staatlichen Gerichte eingeschaltet werden. Solche Gesprächsversuche haben nach Darstellung des Berufungsführers stattgefunden. Ob dem tatsächlich so war, konnte nicht mehr aufgeklärt werden.

Für die Wertung der BSchK, dass die LSchK den Parteiausschluss zur Recht verfügt hat, und damit für die Zurückweisung der Berufung entscheidend war letztlich die unstreitige und bewusste Beteiligung des Berufungsführers an der Pressekonferenz am 18.08.2009 und damit unmittelbar vor der Landtagswahl am 30.08.2009.

Selbst wenn man dem Berufungsführer zugutehalte, dass er weder der Initiator der Öffentlichkeitskampagne war noch sich Gedanken über die gesamten Konsequenzen einer solchen Pressekonferenz gemacht hat, so ist doch seine persönliche Teilnahme an dieser Pressekonferenz unmittelbar vor der Landtagswahl eine schwerwiegende Pflichtverletzung. Zwölf Tage vor einer Landtagswahl im Rahmen einer Pressekonferenz als Mit-Verantwortlicher aufzutreten und öffentlich vor speziell zu diesem Termin eingeladenen Medienvertretern über interne Wahlvorgänge in der Partei und dabei geschehene Gesetzesverstöße zu berichten, verträgt sich nicht mit der sich aus der Mitgliedschaft in der Partei ergebenden Pflicht, die eigene Partei während eines Wahlkampfes jedenfalls nicht zu behindern. Die BSchK hat dies bereits mit Beschluss vom 01.11.2008 (BSchK/91/2008/B) hinsichtlich der Verteilung eines Flugblatts mit dem Aufruf zum Wahlboykott im bayerischen Landtagswahlkampf 2008 entschieden. Sicherlich ist ein Mitglied der Partei nicht zur aktiven Teilnahme an einem Wahlkampf zugunsten der Partei verpflichtet, wenn es wegen erheblicher Rechtsverstöße bei der Listenaufstellung oder -einreichung nicht hinter der Partei oder den zu Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten in seinem Wahlkreis stehen kann. Wie oben bereits dargestellt, ist ein Mitglied der Partei auch nicht grundsätzlich daran gehindert, alle rechtlichen Möglichkeiten einer Wahlprüfung oder Wahlanfechtung zu ergreifen, wenn der parteiinterne Weg nicht mehr möglich erscheint.

Eine andere Wertung muss jedoch dann gelten, wenn – wie in der betreffenden Pressekonferenz geschehen – die Öffentlichkeit gezielt informiert und eingesetzt wird, um unmittelbar vor der Wahl auf rechtswidrige Verhaltensweisen in der Partei hinzuweisen und so die Wahlentscheidung der Wahlberechtigten gegen die eigene Partei zu beeinflussen. Der Berufungsführer hat sich vorliegend darauf berufen, dass er mit der Pressekonferenz ja lediglich die in einer Demokratie notwendige Information der Öffentlichkeit über rechtswidrige Verfahrensweisen in der Partei im Auge gehabt hätte. Zwar mag die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran haben, über undemokratische Verfahrensweisen in einer Partei informiert zu werden, die sich in ein demokratisch legitimes Landesparlament wählen lassen will. Woraus sich jedoch die Verpflichtung und Berechtigung ergeben soll, dass die Wählerinnen und Wähler diese Informationen unbedingt kurz vor der Wahl und auf Veranlassung von Mitgliedern eben dieser Partei erhalten müssen, erschließt sich der BSchK nicht. Vielmehr ist evident, dass die öffentliche Darstellung der parteiinternen Vorgänge bei der Listenaufstellung auf der Pressekonferenz nicht nur geeignet war, die Wahlchancen der Partei DIE LINKE jedenfalls in dem betroffenen Wahlkreis N. erheblich zu beeinträchtigen, sondern allein diesen Zweck verfolgte. Tatsächlich erschien in der lokal maßgeblichen Zeitung ein entsprechender dreispaltiger Artikel mit Foto, in dem der u.a. vom Berufungsführer beauftragte Rechtsanwalt W. dahingehend zitiert wird, dass die Zulassung des Wahlvorschlags der Partei DIE LINKE im Wahlkreis N. auf einer „massiven Täuschung“ des Kreiswahlleiters durch „Verantwortliche der Saar-Linken“ beruht habe. Wenn es dem Berufungsführer – wie behauptet – maßgeblich um die Einhaltung von Recht und Gesetz in der Partei ging, konnte er sich doch auf die zur Verfügung stehenden Wahlprüfungs- und Anfechtungsverfahren beschränken. Auch der Berufungsführer als „Mitläufer“ der vor allem durch den Rechtsanwalt W. betriebenen Öffentlichkeitskampagne musste erkennen, dass der in einer öffentlichkeitswirksamen Pressekonferenz vorgetragene Hinweis auf bewusste Täuschungsmanöver durch Funktionsträger der Partei deren Wahlchancen bei der unmittelbar danach stattfindenden Landtagswahl erheblich beeinträchtigen würde. Dass der Berufungsführer gleichwohl an dieser Pressekonferenz teilnahm und sich als Auftraggeber namentlich nennen ließ, ohne später auch nur den Versuch einer Distanzierung zu unternehmen, darin liegt ein erheblicher Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten eines Mitglieds der Partei in der heißen Phase eines Wahlkampfes.

Der schwere Schaden für die Partei ist letztlich in dieser aktiven und bewussten Beeinträchtigung von Wahlchancen durch gezielte Einschaltung der Öffentlichkeit zu sehen. Ob die Partei aufgrund der Pressekonferenz dann bei der Wahl tatsächlich weniger Stimmen erhalten hat oder nicht, darauf kann es nicht mehr ankommen, denn der Schaden liegt bereits in der öffentlichen Diskreditierung der Kandidatinnen und Kandidaten der Partei, die auf der Liste im Wahlkreis N. zur Wahl antraten.

Nach allem war die Entscheidung der LSchK in dieser Sache nicht zu beanstanden.

Aufgrund Stimmengleichheit bei der Abstimmung (4 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen) war die Berufung zurückzuweisen.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.